

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2009

ERP-Tourismusprogramm

Ziele

Zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft und um Wachstumschancen realisieren zu können, werden verstärkt solche strukturelle Maßnahmen unterstützt, die zur Erhöhung der Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes führen. Ziel ist es, den Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art, die auf Aktiv- und Erlebnisurlaube ausgerichtet werden, zu forcieren.

Die Qualität bestehender Tourismusbetriebe soll zumindest auf das Niveau der 3-Sterne-Kategorie gesteigert werden. Vorrangige Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Qualitätssteigerung in touristischen Entwicklungsgebieten, besonders in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern.

Dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewussterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden. Neubauten solcher Betriebe werden nur dann gefördert, wenn sie gehobenen Standards sind und dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist. Die Förderung strukturverbessernder Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer.

Ein weiteres Anliegen des ERP-Fonds und Voraussetzung für eine Förderung ist es, die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

Antragsberechtigte

Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Projekten gemäß Punkt 2. und 3. (siehe unter »Förderungsfähige Projekte«):

- Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens schon vorhandenen 15 Zimmern, wenn ein Auf-, Um- oder Zubau beabsichtigt ist; Beherbergungsbetriebe mit mindestens 30 Zimmern, wenn ein Neubau beabsichtigt ist
- Bergunterkünfte mit Hotelcharakter
- Verpflegungsbetriebe touristischer Art
- Kurhotels und Kurmittelhäuser

Förderungsfähige Projekte

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten, insbesondere in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten, gefördert werden:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw.

Erlebnisurlaubes. Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeiten (z. B. Sonnenenergie) verfügen.

2. Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie (Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes entsprechend).
3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist.

Eine ERP-Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und /oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses – bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen – in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt;

bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit eine Förderungs- bzw. ERP-Kredittrag gestellt wird.

Großunternehmen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Projekt ohne Förderung im betreffenden Regionalgebiet nicht in dieser Form durchgeführt werden kann.

Das dem jeweiligen Kredittrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

Förderungsfähige Kosten

- Neuanschaffungen von Einrichtungen, Ausstattungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inklusive Aufschließung, jedoch nur bei Neugründungen im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Architekten- und Ingenieurhonorare, sofern diese in der Bilanz aktiviert werden.

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

Des Weiteren müssen bei gebrauchten Anlagewerten nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Regionalförderungen ist weiters sicher zu stellen, dass die unterstützten Investitionsgüter für mindestens fünf Jahre (Großunternehmen) bzw. für mindestens drei Jahre (KMU) in der Region erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

25% echte Eigenmittel - nachzuweisen. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30% und der Anteil der echten Eigenmittel mindestens 10% betragen. Bei Projekten von Großunternehmen oder einer erhöhten Förderung von KMU in Regionalförderungsgebieten ist außerdem sicher zu stellen, dass mindestens 25% der Finanzierung in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufgebracht wird.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Selbstständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos
- Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dergleichen
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Modernisierung, Generalrenovierungen, etc.	1 Jahr	bis 1 Jahr	5 - 7 Jahre
Reine Neubauten	1 Jahr	bis 2 Jahre	12 Jahre
Spezielle Neubauten - in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsstaaten - in touristischen Entwicklungsgebieten - Vorhaben für Aktiv-Erlebnisurlaub	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- und Umbauten bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	8 - 12 Jahre

Kredithöhe und Projektfinanzierung

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderungsbarwert des ERP-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gem. Kumulierungsbestimmungen (siehe unter »Kumulierungsbestimmungen«) nicht überschritten werden dürfen.

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von gastronomischen und Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50%-ige Eigenaufbringung - mindestens

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 214 vom 9.8.2008:

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU und

Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten, maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Generell gilt weiters, dass im Falle der Nutzung von gefördertem Risikokapital zur Finanzierung des Projektes, eine um 50% reduzierte, in den Regionalförderungsgebieten eine um 20% reduzierte, maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche eingehalten werden muss.

Maximal Förderungsintensitäten für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Definition für KMU: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Die Förderung gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann unabhängig vom Projektstandort nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- kleine Unternehmen: max. 20 %
- mittlere Unternehmen: max. 10 %

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des ERP-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Max. Förderungsintensitäten für Projekte in den Regionalfördergebieten

Regionalfördergebiete und Höchstsätze: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“

Die Förderung gemäß Art 13 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- für Projekte von Großunternehmen den definierten Höchstsatz im Fördergebiet
- für Projekte von KMU ist dieser Höchstsatz um 20%-Punkte (kleine Unternehmen) oder um 10%-Punkte (mittlere Unternehmen) erhöht.

Zusätzliche Bedingungen:

- Behaltefrist für die geförderten Investitionen:
 - 5 Jahre für Großunternehmen
 - 3 Jahre für KMU
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) in Höhe von mindestens 25% der förderungsfähigen Projektkosten

Weiters ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden (als ad-hoc-Beihilfe) maximal 50% der Gesamtförderung betragen dürfen .

Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben:

Als große Vorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten.

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfemaximalhöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfemaximalhöchstsatzes
Teil über EUR 100 Mio.	34 % des regionalen Beihilfemaximalhöchstsatzes

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung des ERP-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Max. Beihilfenintensität gemäß Förderungsgebietskarte	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Bei der Förderung von Großprojekten ist zudem eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die ERP-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.

